

Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock



[Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock, Doberaner Straße 114, 18057 Rostock]

- per E-Mail -
Stadt Schwaan über
SRP Wismar
Frau Kerstin Herrmann
- herrmann@srp-wismar.de -

Bearbeiter: Herr Mandtke

Tel.: 0381 / 331 89-450

E-Mail:
poststelle@afrr.mv-regierung.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom 27.07.2022	Unser Zeichen 220-506.61-095/ 5. Änd. FNP / B 9	Durchwahl -454	Datum 23.08.2022
-------------	---------------------------------	--	-------------------	---------------------

Satzung der Stadt Schwaan über den Bebauungsplan Nr. 9 „Neugestaltung des Areals an der Schillerstraße“ in Verbindung mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans, Vorentwurf

hier: Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Herrmann,

auf Grundlage folgender mir vorgelegter Unterlagen:

- 5. Änderung des FNP mit Planzeichnung M 1:5.000 und Begründung (Vorentwurf, Stand: 05.04.2022)
- Satzung über den B-Plan Nr. 9 mit Planzeichnung M 1:750 und Textteil (Vorentwurf, Stand: 17.05.2022)
- Begründung zum B-Plan Nr. 9 (Vorentwurf, Stand: 17.05.2022)

ergeht nachfolgende landesplanerische Stellungnahme:

1. Planungsinhalt

Die Stadt Schwaan beabsichtigt die Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Neuerrichtung eines Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr, die Erweiterung der Regionalen Schule sowie die Errichtung einer Sporthalle und eines Parkplatzes. Der neue Parkplatz soll durch die Schule, die Sporthalle/Sportstätten, das Mehrgenerationenhaus sowie Besucher der Stadt genutzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von etwa 3 ha. Bei dem Plangebiet handelt es sich um Flächen der ehemaligen Hausmülldeponie. Daher sind ebenso Regelungen zum Umgang mit Altlasten sowie zur Grünordnung geplant. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt stellt für das Plangebiet eine Grünfläche, Wohnbaufläche sowie ein Mischgebiet dar. Daher wird dieser in einem Parallelverfahren angepasst.

Sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan sollen Verkehrsflächen (öffentliche Parkfläche) sowie Flächen für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmungen Feuerwehr, Schule und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) festgelegt werden.

Das Planverfahren wurde mit Aufstellungsbeschluss vom 16.12.2021 durch die Stadt Schwaan eingeleitet.

2. Erfordernisse der Raumordnung

Grundlage für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens bilden das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V vom 27. Mai 2016) sowie das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MMR-LVO M-V vom 22. August 2011).

Die Stadt Schwaan ist entsprechend Programmsatz Z 3.2.2 (1) RREP MMR 2011 als Grundzentrum eingestuft und gehört zur Siedlungsachse Rostock - Schwaan.

Gemäß Grundkarte der räumlichen Ordnung sowie Karte 5.5 des RREP MMR 2011 liegt die Planfläche in einem Tourismusentwicklungsraum, in einem Vorbehaltsgebiet Küsten- und Hochwasserschutz sowie in einem Trinkwasserschutzgebiet bzw. Gebiet mit besonderer Empfindlichkeit des Grundwassers.

Gemäß Programmsatz G 5.3 (1) RREP MMR 2011 ist in den Vorbehaltsgebieten Küsten- und Hochwasserschutz bei allen Planungen und Maßnahmen die potenzielle Hochwassergefährdung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis der Prüfung

Die mit den Vorentwürfen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 9 verfolgten Planungsziele sind nach Abwägung aller landes- und regionalplanerischen Belange mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Das Vorhaben leistet einen wichtigen Beitrag für die Sicherstellung der Daseinsvorsorge und wird daher ausdrücklich unterstützt.

Die Planung ist im Amt unter der ROK-Nr. **2_058/21** erfasst.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Janßen
Amtsleiter

nachrichtlich per E-Mail:

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
bauleitplanung@lkros.de

Stadt Schwaan
Frau Kathleen Heusler
kathleen.heusler@schwaan.de

Amt für Straßenbau und Verkehr
SG Straßenverkehr
Außenstelle Bad Doberan

Bad Doberan, 18.08.2022
III 65.2.12-01-06
Auskunft erteilt: Frau Franz
Tel.: 03843 755 65212

Amt für Kreisplanung
SG Regional- und Bauleitplanung
Frau Kloerß


**Flächennutzungsplan der Stadt Schwaan, 5. Änderung
Entwurf vom 05.04.2022**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Zum o.g. Bauleitplan bestehen keine Anregungen unter der Voraussetzung, dass eine verkehrsgerechte Erschließung realisierbar ist.

In Bezug auf die Darstellung von straßenbegleitenden Radwegen, teilweise im Änderungsbereich sowie auch im von der 5. Änderung nicht berührten Bereich der Ortslage Schwaan wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung zur Zulassung von innerörtlichem Radverkehr auf straßenbegleitenden Radwegen ausschließlich die Untere Straßenverkehrsbehörde nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen trifft. Es wird daher abgeraten, vorgenannte straßenbegleitende Wege bereits im Flächennutzungsplan darzustellen, wenn vorauszusehen ist, dass hierfür die rechtlichen Grundlagen auch künftig fehlen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Franz 
SB Verkehrsangelegenheiten

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Güstrow, 22.08.2022
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-1360

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 095-071j-FP00205-E220405 095-071h-FP00105-E220405
Vorhaben: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes
Vorhabensträger: Stadt Schwaan

Aus Sicht der Untere Naturschutzbehörde wird zum o.g. Vorentwurf auf die Stellungnahme zum parallellaufenden B-Plan-Verfahren verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Duwe

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 095-095n-BP00900-E220517
Vorhaben: B-Plan Nr. 9 Neugestaltung des Areals an der Schillerstraße
Vorhabensträger: Stadt Schwaan

Aus Sicht der Untere Naturschutzbehörde wird zum o.g. Vorentwurf wie folgt Stellung genommen:

1. Den artenschutzrechtlichen Betrachtungen, insbesondere mit Blick auf die angrenzenden Schutzgebiete und die Rodungen, wird entgegengesehen.
2. Der FFH-Vorprüfung wird ebenfalls entgegengesehen. Die Störwirkung, insbesondere durch Geräuschemissionen, sind zu betrachten.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände bei Rodung von Bäumen, die dem Schutzstatus des § 19 NatSchAG M-V unterliegen, bereits auf der Ebene der Aufstellung des B-Planes erfolgen sollte, um mindestens die Inaussichtstellung einer Genehmigungsfähigkeit der Rodungsmaßnahmen seitens der unteren Naturschutzbehörde sicherzustellen.
4. Im Rahmen des Umganges mit dem Gehölzbestand auf der Planungsebene wird darauf hingewiesen, dass Gehölzstrukturen, die nicht von § 18 NatSchAG M-V oder § 19 NatSchAG M-V erfasst sind, bei Verlust über die Eingriffsregelung gemäß § 12 Abs.1 Nr.8 NatSchAG M-V abgebildet werden müssen, so sie nicht in einem entsprechenden Biotoptyp erfasst werden und darin aufgehen.
5. Hinsichtlich des Schutzstatus der folgenden Bäume behalte ich mir eine Kontrolle vor Ort und eine Entscheidung sodann vor:
Bäume mit der Nr. 10, 11, 21, 27, 38, 41 bis 47, 48, 57
Die Überprüfung hat die Einordnung in den Schutzstatus § 19 NatSchAG M-V und § 18 NatSchAG M-V aufgrund der Mehrstämmigkeit zum Inhalt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Duwe

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 11.08.2022
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-1360

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 095-071j-FP00205-E220405 095-071h-FP00105-E220405
Vorhaben: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes
Vorhabensträger: Stadt Schwaan

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die 5. Änderung des o.g. F-Plans.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Neugestaltung des Areals an der Schillerstraße“ geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Natermann

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 095-071j-FP00205-E220405
Vorhaben: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes
Vorhabensträger: Stadt Schwaan

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes **nicht ausreichend auseinandergesetzt**. In der Begründung zum B-Plan sind lediglich allgemeine Informationen und Hinweise ohne Ableitungen von dringend erforderlichen Maßnahmen enthalten.

Das Gelände des B-Plans Nr. 9 ist hier als **Altlast** bekannt und wird mit der Kennziffer 72-095-004 und der Bezeichnung Deponie Schillerstraße im Altlastenkataster des Landkreises geführt. Erhebliche Bodenkontaminationen wurden dort für Teilflächen bereits nachgewiesen. Bisher hier vorliegenden Untersuchungsergebnissen ist zu entnehmen, dass die Deponie nicht mehr ausgast, aber aufgrund einer unzureichenden Deponieabdeckung durchnässt ist und ohnehin aufgrund der Lage in der Beke-Niederung in Teilen im oberen unbedeckten Grundwasserleiter steht.

Ob diese Deponie für die beabsichtigten Nutzungen geeignet ist und dort gesunde Arbeits- und Lebensbedingungen abgesichert werden können, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht absehbar und den Planunterlagen nicht entnehmbar. Eine altlastenfachkundige Untersuchung, Bewertung und Überplanung ist vor dem Hintergrund der Sicherheitsaspekte für solch sensible Nutzungsabsichten und den baugrundtechnischen Herausforderungen dringend erforderlich.

Eine Kennzeichnung der Fläche mit dem Planzeichen 15.12. (Umgrenzung der für bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind) ist vorzunehmen.

ist durch

Hinweise:

Grundsätzlich gilt: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die allgemeinen Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz der Bauleitplanung (§1 Abs. 5 BauGB) erstreckt sich auch auf die Altlastenproblematik. Der Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V vom 10.08.1999 (VIII 230e-512.110.01) regelt zu dieser Problematik die Details:

Erlangt die Gemeinde im Rahmen des Bauleitverfahrens Kenntnis von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen durch Auskünfte aus dem Altlastenkataster, Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange oder ähnlichen Quellen, hat sie zunächst das von diesen Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen ausgehende Gefährdungspotential zu ermitteln. Sollten Anfragen zu vorliegenden Erkenntnissen bei maßgeblichen Behörden keine Hinweise auf Gefährdungsabschätzungen ergeben, sind von der Gemeinde Gutachten eines Sachverständigen zu beauftragen. Mit Hilfe dieser Gutachten wird geklärt, welche Lage und Ausdehnung betroffen ist und welche Auswirkungen vorhandene Altlasten auf die vorgesehene Nutzung haben. Es ist also nicht ausreichend und nicht zulässig, die Aufklärung der Altlastenproblematik in die Zukunft zu verschieben.

gez. Hadler

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Stellungnahme aus denkmalpflegerischer Sicht gem. §§ 1 (3) und 7 (6) DSchG M-V

Vorhaben: 095-071j-FP00205-E220405: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwaan
Entwurf: 05. April 2022

Bauort: Schwaan, Schillerstraße , John-Brinckmann-Straße

Lage: Gemarkung Schwaan, Flur 9, Flurstücke 680/10, 380 u.a.

Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen gegen die Änderung keine Einwände.

Baudenkmalpflegerische Belange werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet der Änderung keine Bodendenkmale bekannt.

Für weitere Auskünfte steht jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr Schacht; Tel.: 03843 755-63302; E-Mail: alexander.schacht@lkros.de) zur Verfügung.

Schacht
SB Denkmalpflege/Bodendenkmalpflege

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Wasserbehörde

Güstrow, 25.08.2022
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-1360

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 095-071j-FP00205-E220405
Vorhaben: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes
Vorhabensträger: Stadt Schwaan

Aus Sicht der Untere Wasserbehörde kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Begründung siehe Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Planes Nr. 9.

Gez. Ilona Schullig

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 095-095n-BP00900-E220517
Vorhaben: B-Plan Nr. 9 Neugestaltung des Areals an der Schillerstraße
Vorhabensträger: Stadt Schwaan

Aus Sicht der Untere Wasserbehörde kann zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme zum o.g. B-Planentwurf abgegeben werden.

Begründung:

Das zu betrachtende B-Plangebiet befindet sich territorial auf einer ehemaligen Hausmülldeponie. Die Fläche ist als Altlast eingestuft.

In der B-Planbegründung wurde umfangreich auf die Wechselwirkung der Altlast auf die Schutzgüter Boden und Wasser verwiesen.

Dazu wurde eine u.a. Defizitanalyse erarbeitet. Im Ergebnis dessen wird es aus gutachterlicher Sicht für notwendig erachtet, dass noch weitere Untersuchungen erforderlich sind um eine abschließende Gefahrenbeurteilung für den Pfad Boden treffen zu können.

Gleiches gilt für den Bereich Grundwasser. Auch hier sind weitere Untersuchungen im Ab- und Anstrom des Deponiekörpers sowie im Gewässer notwendig.

Oberflächennahes kontaminiertes Grund- und Sickerwasser gelangen über Grabensysteme in die nach WRRL berichtspflichtigen Gewässer „Warnow“ und Beke“ sowie in das Grundwasser.

Die Aussagen zur WRRL bestehen derzeit nur als Auflistung der betroffenen Wasserkörper und den bereits festgelegten Maßnahmeplänen. Die Belange des B-Planes werden nicht berücksichtigt.

Entscheidende Aussagen zum Verschlechterungsgebot und Verbesserungsgebot der Gewässer werden nicht getroffen.

Mit der beabsichtigten Umsetzung des B-Planes kann seitens der unteren Wasserbehörde momentan nicht eingeschätzt werden, welche Auswirkungen für das Grund- und Oberflächenwasser zu erwarten sind. Eine nachrangige Abarbeitung der zu erwartenden Problemstellungen ist für die Erreichung der Planungssicherheit wird als schwierig erachtet.

Es wird demzufolge eine Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und den unteren Wasserbehörden des Landkreises und des STALU MM empfohlen.

Gez. Ilona Schullig

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Stadt- und Regionalplanung
Dipl.Geogr. Lars Fricke
Lübsche Straße 25
23966 Wismar

bearbeitet von: Susann Puls
Telefon: 0385 588-67122
E-Mail: stalumm-prak8@stalumm.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: StALUMM – prak8-115/22
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 23.08.2022

**Satzung der Stadt Schwaan über B-Plan Nr. 9 sowie 5. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

Ihr Schreiben vom 27.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) ab:

Bereich Naturschutz

Naturschutzfachliche Belange, die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) zu vertreten sind, werden nicht berührt. Zuständige Naturschutzbehörde ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock.

Bereich Wasserwirtschaft

Das Vorhaben betrifft direkt die nach WRRL berichtspflichtigen Grundwasserkörper WP_WA_8_16 und WP_WA_4_16. Die Wasserkörper werden im Umweltbericht dargestellt. Zur Prognose (Verschlechterung, Verbesserung) der Auswirkungen wird auf die Aufstellung des B-Planes verwiesen.

Da es sich um den Standort einer ehemaligen Hausmüldeponie handelt, sind im geplanten Gutachten auch die stofflichen Anforderungen der WRRL bezüglich des Grundwasser und der Oberflächenwasserkörper einschließlich TWSZ zu betrachten. Dies sollte bei der Formulierung der Aufgabestellung für die weiteren Untersuchungen unbedingt berücksichtigt werden.

Indirekt sind durch die Gebietsentwässerung (Vorfluter wird nicht angegeben in den Unterlagen) die Beke Wasserkörper WABE-0100 und über die TWSZ sowie die Abwasserentsorgung die Warnow Wasserkörper WAMU-0100 betroffen. Beide Wasserkörper werden richtig dargestellt. Die Prognose der Einhaltung der Ziele der WRRL soll in der Aufstellung des B-Planes erfolgen.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)
0385/588-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

Im Text des B-Planes und der 5. Änderung des F-Planes sollten die betroffenen Wasserkörper, der aktuelle Bewirtschaftungsplan (verbindlich für die Gemeinde) als gesetzliche Grundlage und die wichtigsten Aussagen zur WRRL ebenfalls erscheinen.
Für die Niederschlagsentwässerung sollte nach DWA 102 verfahren werden.

Die Ergebnisse und Vorschläge laut Gutachten:

„Defizitanalyse – Standort der ehemaligen Deponie Schwaan, John-Brinkmann-Straße, Flurstück 683 und 680/10 der Flur 9 der Gemarkung Schwaan, erarbeitet durch die URST GmbH Greifswald, 15.12.2021“, sollten Eingang in die weitere Altlastenbeurteilung finden.

Bereich Bodenschutz

Durch das StALU MM zu vertretende bodenschutzrechtliche Belange sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch die ehemalige Gemeindedepoie Schwaan betroffen, deren Fläche teilweise dem Vorhaben zu Grunde liegt.

Gemarkung Schwaan, Flur 9, Flurstück 680/10 (teilw.), Flurstück 682, für die Straße Flurstück 380

Nachforderung:

1. Die Planung in der jetzigen Form ist nicht ohne abgeschlossene Gefährdungsabschätzung weder für den B-Plan Nr. 9, noch für die 5. Änderung des F-Planes zu beurteilen.
2. Im Anschluss an die aktuell laufenden Untersuchungen zur angestrebten Änderung der Nutzung der Flächen und den damit verbundenen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, ist eine bodenschutzrechtliche Neubewertung der bekannten altlastenbezogenen Tatbestände und der Oberbodenbeschaffenheit im Plangebiet durchzuführen.
3. Im Rahmen der Bauleitplanung muss aufgeklärt werden, welche Flächen als erheblich belastet in Bezug auf die Nutzung (Wirkungspfad Boden- Mensch, Bodenluft-Mensch, Boden-Nutzpflanze) zu werten sind und zur Planrealisierung zuvor einer Sanierung bedürfen.
4. Es sind die aktuell laufenden fachgutachterlichen Untersuchungen zur Aufklärung der Grundwasserbeeinträchtigung mit dem Ziel der Ursachenermittlung und Gefahrenpotentialabschätzung im gesamten B-Plangebiet abzuschließen und beizubringen.
5. Der Umweltbericht ist in Bezug auf die bodenschutz- und altlastenrechtlichen Belange mangelhaft. Er ist überarbeitet wieder vorzulegen.

Bereich Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Hinsichtlich des vorbezeichneten Vorhabens möchte ich auf folgende nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen in einem Umkreis von einem Kilometer zum Vorhaben hinweisen:

Die Schützenzunft zu Schwaan 1870 e.V. betreibt in ca. 570 m westlicher Richtung die Schießanlage Lindenbruch (Gemarkung Schwaan, Flur 11, Flurstück 66/5).

Weiterhin betreibt die Wilhelm Siemens GmbH & Co. KG in ca. 840 m nordwestlicher Richtung das Betonwerk Schwaan mit einer Produktionsleistung von 15 t/h (Gemarkung Schwaan, Flur 10, Flurstücke 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306).

Bezüglich dieser Anlagen ist zu berücksichtigen, dass bei einem bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb Luftschadstoffe in Form von Staub sowie Schall innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte emittiert werden können.

Seitens des StALU MM bestehen zum Vorhaben keine immissionsschutz- bzw. abfallrechtlichen Bedenken.

Weitere vom StALU MM zu vertretenden Belange sind nicht betroffen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Silke Krüger-Piehl

Zweckverband KÜHLUNG · Kammerhof 4 · 18209 Bad Doberan

Stadt Schwaan
Der Bürgermeister
Pferdemarkt 2
18258 Schwaan

Ansprechpartner	
Name	Helge Kühner
Zeichen	T5000
Telefon	038203 / 713-600
Fax	038203 713-10
Email	h.kuehner@zvk-dbr.de

PK	Interner Vermerk	Vorgang	Beleg	Datum
1006249 159	STEL T - 1.1 T			24.08.2022

Satzung der Stadt Schwaan über den B-Plan Nr. 9 "Areal an der Schillerstraße" verbunden mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorliegenden Vorentwürfen der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bearbeitungsstand 05.04.22 und des B-Planes Nr.9 mit Bearbeitungsstand 17.05.22 geben wir folgende Stellungnahme ab:

1. Vorhandene Anlagen

Das innerhalb des Geltungsbereiches vorhandene Abwasserpumpwerk wurde in der Planzeichnung als Fläche für Versorgungsanlagen berücksichtigt. Auf dem parallel zur Schillerstraße geplanten Grünstreifen des Flurstückes 680/10 betreibt der Zweckverband Kühlung (ZVK) jeweils einen Schmutzwasserkanal, einen Niederschlagswasserkanal und eine Abwasserdruckrohrleitung. Dem ZVK sind für diese Anlagen grundbuchlich gesicherte Leitungsrechte einzuräumen.

2. Erschließung der Baufelder

Die Erschließung der künftigen Baufelder mit Trink- Schmutz und Niederschlagswasser ist grundsätzlich möglich. Durch den Vorhabensträger sind abgehend von den in der Schillerstraße bzw. John-Brinckman-Str. vorhandenen Anlagen Grundstücksanschlüsse zu errichten. Auf den jeweiligen Baufeldern sind grundstückseigene Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser vorzusehen. Die Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes A 102 sind insbesondere bei der Planung der Entwässerung des Parkplatzes zu berücksichtigen.

3. Anschlussbeiträge

Der ZVK erhebt gemäß den Beitragssatzungen Anschlussbeiträge für Trink- und Schmutzwasser. Anschlussbeiträge werden auf Basis der möglichen baulichen Nutzung der bevorteilten Grundstücke



erhoben. Die Größe der im Planentwurf dargestellten Baufelder ohne zusätzliche Einschränkungen der möglichen baulichen Nutzung bedingen erhebliche Beitragsforderungen.

Mit freundlichen Grüßen


Frank Lehmann
Geschäftsführer


Helge Kühner
Leiter Technik/Entwicklung